

politischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen wesentlich geändert haben.

- a) Das damalige Wahlrecht gab den Gewerbetreibenden einen erhöhten Einfluß in der Gemeinde, daher war eine zusätzliche Steuerpflicht leichter erträglich.
- b) Die Geberbesteuer konnte mit höherem Recht als heute als Entgelt für die besonderen Vorteile, welche den Gewerbetreibenden durch die Gemeinden geboten wurden, aufgefaßt werden, weil nicht in dem Umfang wie heute Sondergebühren erhoben wurden. Der Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“ ver-
sagt heute insbesondere bei Kleinbetrieben, steht aber auch sonst auf schwachen Füßen. Die Tatsache, daß vielfach Gemeinden bemüht sind, die Anlage neuer Industriebetriebe in ihrem Gebiet durch Steuerbefreiung und dergl. zu fördern, spricht doch dafür, daß sie von ihnen überwiegend Vorteile und nicht Lasten erwarten.
- c) Die Steuerlast war damals wesentlich niedriger. Sie betrug bei der Ertragsbesteuerung selten mehr als 2—3 Prozent des Ertrages. Die Besteuerung nach Kapital oder Lohnsumme stellte seltene Ausnahmen dar. Heute liegt die Ertragsbesteuerung bei größeren Betrieben im Durchschnitt bei 8—10 Prozent, und daneben werden erhebliche Beträge, die in vielen Gemeinden über die Ertragsbesteuerung hinausgehen, als Kapital- oder Lohnsummensteuer erhoben.
- d) Aus allen diesen Umständen war die Gewerbesteuer in der Vorkriegszeit normalerweise abwählbar, mindestens zum allergrößten Teil, d. h. sie wurde zwar vom Gewerbetreibenden verauslagt, aber er konnte sie in seine Herstellungskosten einkalkulieren und auf die Warenpreise schlagen. Heute ist das in den seltensten Fällen möglich, insbesondere dort nicht, wo die Höhe der Zuschläge über das Durchschnittsmaß